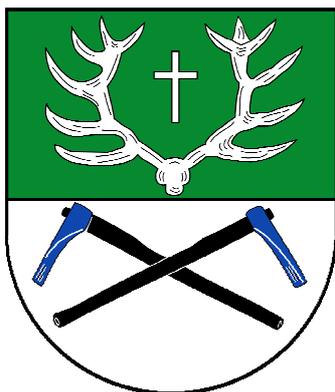
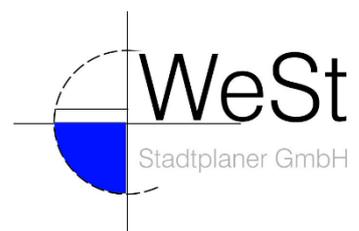


# 2025

## Bebauungsplan ‚Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Hupperath



Satzung  
Begründung  
Januar 2025



**Bebauungsplan ,Freiflächen-Photovoltaikanlage‘ der Ortsgemeinde Hupperath****Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ERFORDERNIS DER PLANUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN</b>	<b>4</b>
<b>2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)</b>	<b>4</b>
<b>2.2 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN TRIER (1995)</b>	<b>6</b>
<b>2.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER (ENTWURF JANUAR 2014)</b>	<b>7</b>
<b>2.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>9</b>
<b>2.5 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN</b>	<b>10</b>
<b>2.6 VEREINFACHTE RAUMORDNERISCHE PRÜFUNG NACH § 16     RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) I. V. M. § 18 LANDESPLANUNGSGESETZ (LPLG)</b>	<b>10</b>
<b>2.7 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER     VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND</b>	<b>12</b>
<b>3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE</b>	<b>12</b>
<b>3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION</b>	<b>12</b>
<b>3.2 ERSCHLIESSUNG</b>	<b>12</b>
<b>3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG</b>	<b>13</b>
<b>3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE</b>	<b>13</b>
<b>3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE</b>	<b>17</b>
<b>3.6 IMMISSIONSSCHUTZ</b>	<b>18</b>
<b>3.7 EINFRIEDUNG</b>	<b>18</b>
<b>3.8 KULTUR- UND SACHGÜTER</b>	<b>18</b>
<b>4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN     FESTSETZUNGEN</b>	<b>19</b>
<b>4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>19</b>
<b>4.2 MASS DER NUTZUNG</b>	<b>19</b>
<b>4.3 GRÜNORDNUNG</b>	<b>19</b>
<b>5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR</b>	<b>21</b>
<b>5.1 ABWASSERBESEITIGUNG</b>	<b>21</b>
<b>5.2 STROMANSCHLUSS</b>	<b>21</b>
<b>6. FLÄCHENBILANZ</b>	<b>22</b>
<b>7. BODENORDNUNG</b>	<b>22</b>

---

## 1. ERFORDERNIS DER PLANUNG

---

Der Ortsgemeinderat Hupperath hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in seiner Sitzung am 31.10.2023 beschlossen, um im Westen der Gemarkung, die Möglichkeit zu schaffen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren.

Der Geltungsbereich der Fläche liegt in der Flur 8 und umfasst die Flurstücke 14 teilweise und 19 teilweise.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan soll durch die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung ‚Freiflächenphotovoltaikanlage‘ die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens geschaffen werden.

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Der folgende Ausschnitt zeigt die zu beplanenden Flächen im Luftbild.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (schwarz); Quelle Luftbild: Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (<https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten-geoshop/opendata/>).

---

## 2. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGSEBENEN

---

### 2.1 LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Um nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, strebt das Land Rheinland-Pfalz eine nachhaltige Energieversorgung an. Im Rahmen der Energiewende soll so auch die Energiegewinnung aus Solarenergie ausgebaut werden. Die Planfläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und liegt in einem bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft. Zudem grenzt die Planfläche an einen bedeutsamen Bereich für die Windenergienutzung an. Das Landesentwicklungsprogramm mit seinen drei Teilfortschreibungen formulierte für die Bereiche Landwirtschaft und für die Errichtung von Photovoltaikanlagen folgende, für die Planung relevanter wesentlichen Grundsätze (G) und Ziele (Z) (Ministerium des Inneren und für Sport):

## Landwirtschaft

**G119:** „Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:

- die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.“

**Z120:** „Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.“

**G121:** „Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.“

***Eine vorübergehende Nutzung solcher Flächen für die Energiegewinnung ist nicht irreversibel, eine Wiederinanspruchnahme der Böden für die Landwirtschaft ist nach Ablauf der Nutzung möglich.***

## Errichtung von Photovoltaikanlagen

**G166:** „Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Großflächige Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, sind nach dem geltenden Baugesetzbuch grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig.

### *Begründung:*

Auch bei der Errichtung von selbstständigen Photovoltaikanlagen soll dem Gedanken des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der Berücksichtigung von Schutzaspekten Rechnung getragen werden. Daher kommen insoweit insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen sowie ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Ackerflächen, Grünlandflächen als Standorte in Betracht. Hinweise zur Ertragsschwäche lassen sich z. B. auch aus der Bodenwertzahl ableiten, die jedoch regional zu differenzieren ist.“

***Durch die Überplanung der genannten Fläche wird den Zielen und dem Leitbild der Energiewende entsprochen.***



Der Ausbau der Energieversorgung soll auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen: [...]

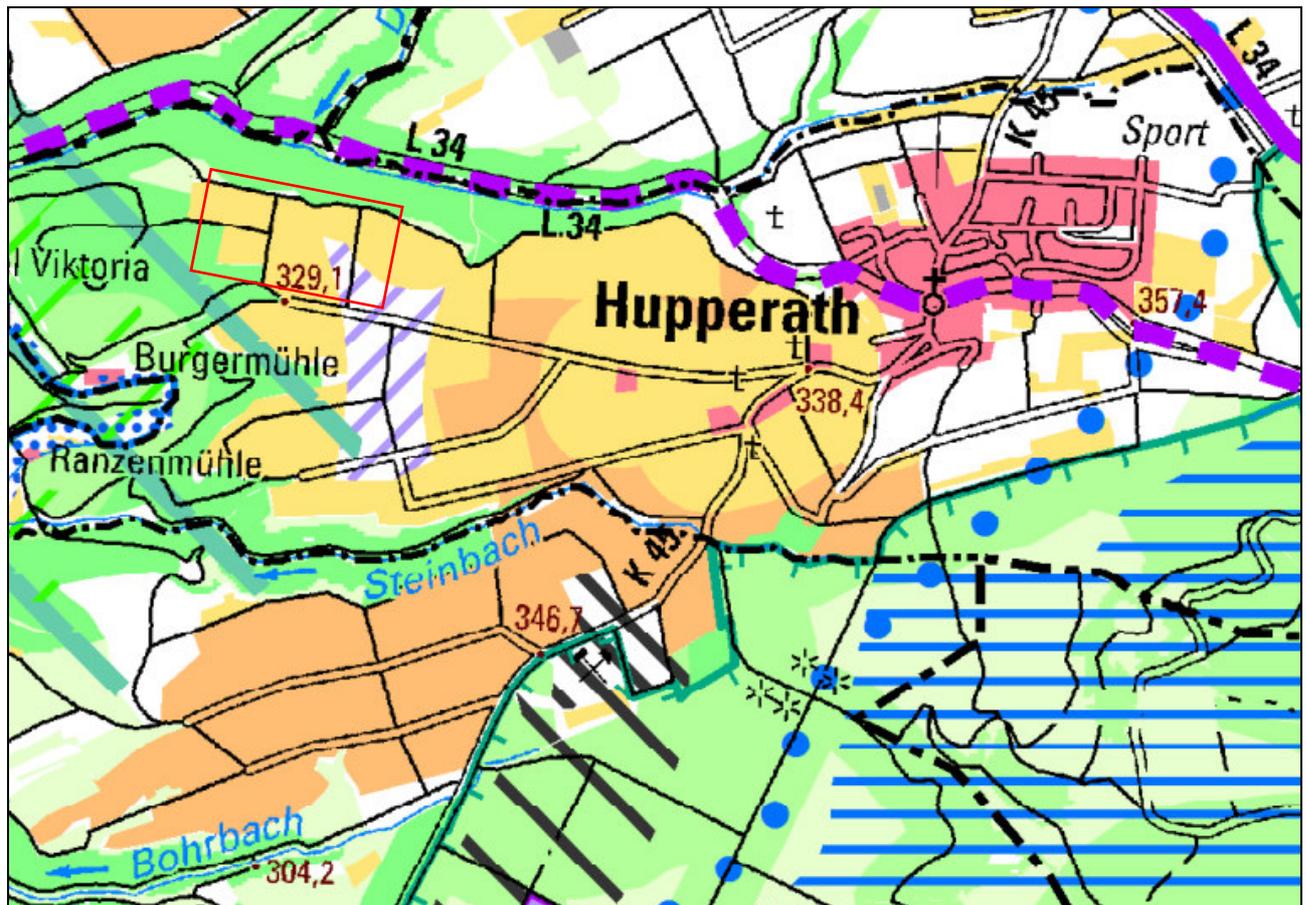
- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.“ (Raumordnungsplan der Region Trier (1995)).

### **2.3 REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN REGION TRIER (ENTWURF JANUAR 2014)**

Der Geltungsbereich befindet sich auf Flächen die als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Zudem grenzt der Geltungsbereich an ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung und an ein Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie im Norden an ein Vorranggebiet für die Forstwirtschaft. Der Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Trier benennt zu dem Bereich Landwirtschaft folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):

**Z42:** „Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben [...]“.

**G 43:** „In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden [...]“.



- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Vorranggebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
- Vorranggebiet Windenergienutzung

Abbildung 3: Ausgewiesene bedeutsame Bereiche nach dem regionalen Raumordnungsplan Trier für die Planfläche, Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 2014.

Im Entwurf zum Regionalen Raumordnungsplan werden zur Energieversorgung folgende Grundsätze formuliert:

### Energieversorgung

**G 220:** „Die Region Trier steht hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende). Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden. Neben der Energieeinsparung sowie einer rationellen

und effizienten Energieverwendung sollen der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die Grundpfeiler der Energiewende in der Region Trier sein. Das regionale Energiekonzept 2001 und seine Fortschreibung 2010 bilden dafür die Grundlage.“

### Erneuerbare Energien - Solarenergie

**G 230:** „Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.“

**G 231:** „Die Voraussetzungen für eine optimale Nutzung der Solarenergie sollen im Rahmen der Bauleitplanung in jedem Neubaugebiet berücksichtigt werden.“

**Das Planvorhaben trägt diesen Geboten Rechnung und trägt dazu bei, eine bedarfsgerechte und umweltschonende Energieversorgung entsprechend dem Regionalen Raumordnungsplan zu ermöglichen.**

## 2.4 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land stellt für die zu überplanenden Bereiche landwirtschaftliche Flächen dar.

Die Flächen sind als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Flächennutzungsplan darzustellen.

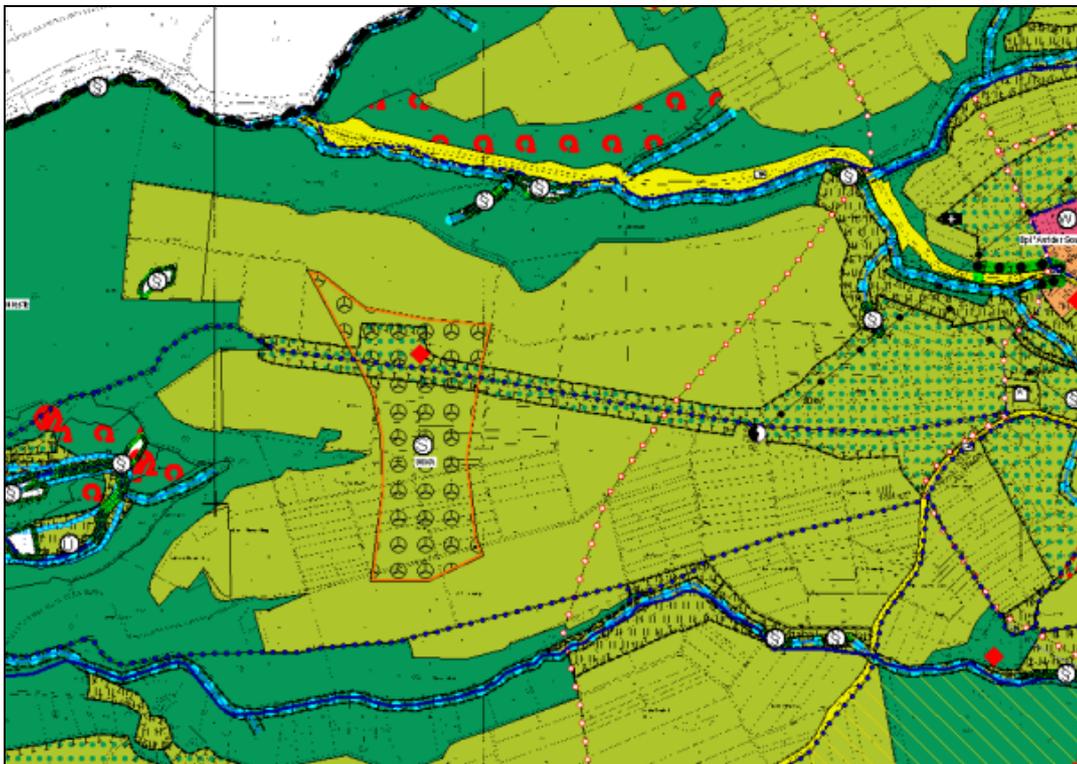


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

## 2.5 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Im Standortkonzept zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind die Planflächen als potentiell geeignete Standorte für PV-FFA dargestellt (Wittlich-Land 2022).

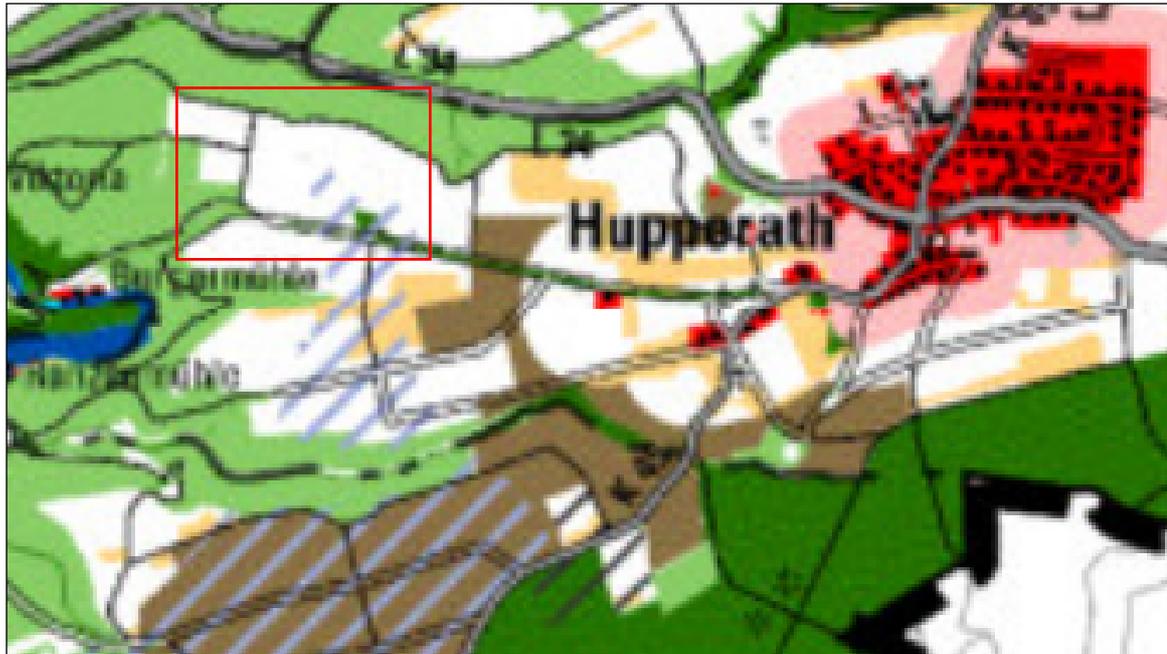


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Standortkonzept der Verbandsgemeinde Wittlich-Land

## 2.6 VEREINFACHTE RAUMORDNERISCHE PRÜFUNG NACH § 16 RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) I. V. M. § 18 LANDESPANUNGSGESETZ (LPLG)

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung eines sonstigen Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Hupperath, Flur 8, Flurstücke 14 (teilw.) und 15/1 (teilw.) zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Die Landwirtschaftskammer geht für den betroffenen Landwirt von einer Existenzgefährdung aus und fordert, dem Betrieb alternative Flächen anzubieten.

Nach dem o. a. Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf.

Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPlG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik, deren Lösung in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen ist, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

- Die Planungsgemeinschaft Region Trier weist darauf hin, dass in dem im ROP Wind festgelegten Vorranggebiet für die Windenergienutzung jederzeit der Bau und der Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen zu gewährleisten ist.
- Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass im weiteren Verfahren zusätzliche naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen sind.
- Die GDKE, Direktion Landesarchäologie stuft das Gebiet als archäologische Verdachtsfläche ein.
- Der LBM weist auf eine erforderliche Ausnahme gem. §§ 22, 41, 43 LStrG hin.

Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o. a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Unteren Naturschutzbehörde, der GDKE, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des LBM und des Forstamtes beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem.

§ 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen.

Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen.

In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen.

Auf § 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. I Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.

Diese raumordnerische Prüfung ersetzt die für die weiteren Bauleitplanungen der Verbandsgemeinde Wittlich-Land erforderliche landesplanerische Stellungnahme i. S. des § 20 Landesplanungsgesetz.

**Die Betroffenheit der Landwirtschaft wird unter Punkt 3.4 der Begründung näher erläutert und bewertet.**

## **2.7 STEUERUNGSRAHMEN FÜR PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN DER VERBANDSGEMEINDE WITTLICH-LAND**

Um insbesondere im Hinblick auf die Agrarstruktur, das Landschaftsbild und die Akzeptanz in der Bevölkerung eine geordnete Entwicklung zu unterstützen, hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, einen flächendeckenden Steuerungsrahmen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet zu erstellen. Mögliche Nutzungskonflikte, z. B. mit der Landwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Naherholung sollen hierdurch so weit wie möglich reduziert werden.

Ziel der vorliegenden Konzeption ist es, mit Hilfe der Festlegung von Ausschlusskriterien den weiteren Ausbau der Freiflächenphotovoltaik in einem definierten Rahmen zu steuern und die Umsetzung von Projekten an geeigneten Standorten innerhalb des VG-Gebietes zu ermöglichen. Für die Verbandsgemeinde bietet das Ergebnis der Steuerungskonzeption den Vorteil, dass Investoren und Flächeneigentümer anhand des Abprüfens erster Kriterien auf Standorte gelenkt werden, die im Rahmen einer weitergehenden Einzelfallprüfung konkretisiert werden können. Das Konzept findet dabei nur für die Errichtung neuer PV-FFA Anwendung.

Wesentliches Ziel der Verbandsgemeinde Wittlich-Land ist es, den erforderlichen Ausbau der großflächigen Freiflächenphotovoltaik innerhalb des VG-Gebietes raumverträglich zu gestalten. Die dargestellten Kriterien bieten hierfür den erforderlichen Steuerungsrahmen.

Die vorliegende Planung stimmt mit den Zielen des Steuerungsrahmens der Verbandsgemeinde überein.

Die Standortkriterien werden erfüllt.

---

## **3. STÄDTEBAULICHE PLANUNGSLEITZIELE**

### **3.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION**

Aus den Erkenntnissen der durchgeführten städtebaulichen Bestandsaufnahme und –analyse sind für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans folgende Planungsleitziele zu definieren:

- Nutzung regenerativer Energien,
- Einbindung der Anlage in das Orts- und Landschaftsbild.

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur (Übergabestation und Trafo, evtl. Speicher) geplant. Das Gelände wird eingezäunt. Das Gebiet ist im Norden und Westen fast vollständig durch eine äußere abschirmende Waldkulisse umgeben. Zusätzlich wird die geplante Anlage mit einer randlichen Eingrünung versehen (vgl. Planzeichnung).

### **3.2 ERSCHLIESSUNG**

Die Projektierer haben bereits einen Antrag auf straßenbehördliche Zustimmung nach §§ 22, 23, 41 und 43 LStrG für eine Sondernutzungserlaubnis zur Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Hupperath beantragt.

Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße 45 (Bergweilerstraße) über einen bestehenden Wirtschaftsweg auf den Parzellen Flur 9, Parz. 123/3 und Flur 8, Parz. 19.

Die Fahrbahn der Kreisstraße 45 hat aus Richtung Hupperath kommend vor der Einmündung eine Fahrbahnbreite von 5,40 m. Hinter der Einmündung in Richtung Bergweiler beträgt die Fahrbahnbreite 5,00 m. Die K 45 ist bituminös befestigt. Im Bereich der Einmündung ist der Wirtschaftsweg ebenfalls bituminös befestigt und weist eine Breite von ca. 3,6 m bis 4,0 m auf.

Der Einmündungsbereich befindet sich innerhalb der „beschilderten Ortslage“ Hupperath in einem geschwindigkeitsbeschränkten Bereich. Die Ortstafel steht aus Richtung Hupperath gesehen hinter dem v.g. Einmündungsbereich. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist aus Richtung Hupperath auf 50 km/h begrenzt. Aus der Gegenrichtung (Bergweiler) ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf einem ca. 260 m langen Streckenabschnitt aufgrund von Zufahrten landwirtschaftlicher Betriebe ebenfalls auf 50 km/h begrenzt.

Die Antragsunterlagen zeigen, dass die beschriebenen Fahrbeziehungen mit den Bemessungsfahrzeugen problemlos abgewickelt werden können. Durch die grundsätzliche Anfahrt/Abfahrt über die Anschlussstelle Landscheid ist eine störungsfreie Abwicklung der Transport- und Wartungsfahrten sichergestellt.

### 3.3 NUTZUNGSVERTEILUNG

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Photovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen. Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von max. 500 m<sup>2</sup> sind nur gerammte Aufständereien für die Modulstände sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Die Einzäunung der Anlage wird für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt. Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgt extensiv und kann durch Beweidung mit Schafen bzw. Mähen erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen.

### 3.4 AUSWIRKUNGEN AUF LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

#### *Flächeninanspruchnahme*

Im Zuge der Planung werden ca. 11,47 ha einer bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung in einen Solarpark überführt.

Es handelt sich bei der Aufstellung von Solarmodulen nicht um eine Versiegelung von Flächen. Eine Nutzung des Unterwuchses wird in extensiver Form (Beweidung oder Mahd) aufrechterhalten. Gegenüber der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet die Umwandlung in einen Solarpark eine Bodenentlastung, die auch der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient.

Der betroffene landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetrieb bezieht sein Haupteinkommen durch ein Lohnunternehmen für Bodenstabilisierung.

Im Vorfeld der Planaufstellung wurde, wie bereits dargestellt, eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt.

Als Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land geplante Ausweisung einer sonstigen Sonderbaufläche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO auf den Parzellen Gemarkung Hupperath, Flur 8, Flurstücke 14 (teilw.) und 15/1 (teilw.) zur Herstellung einer Freiflächen-Fotovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung aufgeführten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken bestehen, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. (siehe dazu auch die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier)

Die Landwirtschaftskammer geht für den betroffenen Landwirt von einer Existenzgefährdung aus und fordert, dem Betrieb alternative Flächen anzubieten.

Nach dem o. a. Urteil und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen der SGD Nord steht eine Zustimmung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorranggebiete unter dem Vorbehalt, dass es erkennbar nicht zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen darf. Sinn und Zweck einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung gem. § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG ist die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Maßnahme mit den Erfordernissen (Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse) der Raumordnung.

Außer dieser landwirtschaftlichen Problematik, deren Lösung in der nachfolgenden Bauleitplanung nachzuweisen ist, ist die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

...

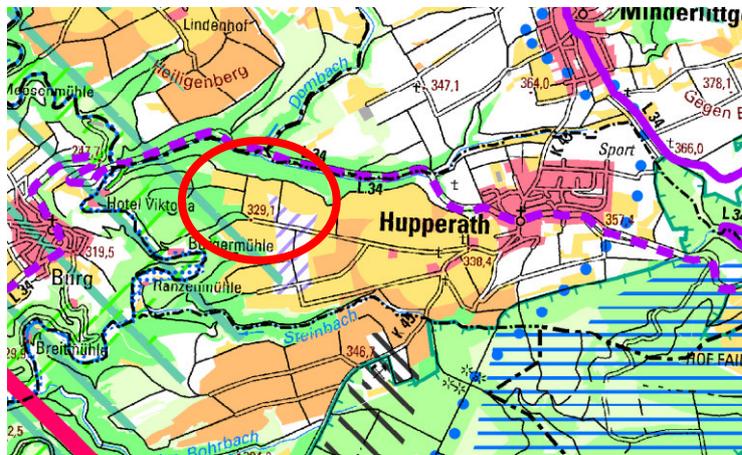
Gegen die weiteren Planungen bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die o.a. landwirtschaftliche Problematik gelöst wird und die unter Nr. 5 mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, insbes. der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Unteren Naturschutzbehörde, der GDKE, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, des LBM und des Forstamtes beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.

Im **RROP85** wird die Planfläche überwiegend als **sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche** festgelegt. Da die landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufgegeben wird, steht das Vorhaben diesen Zielen der Raumordnung grundlegend entgegen.

Lediglich eine Teilfläche von ca. 1,6 ha des Plangebietes weist eine Bodenzahl von 38 auf, die anderen Flächen liegen bei einer Bodenzahl von 36 oder darunter.

Gemäß dem neuen RROP Entwurf 2014 (ROPneu/E) sind keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft betroffen. Dort ist das Plangebiet als „Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft“ festgelegt.

Kartenauszug aus dem RROP Entwurf 2014



- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Im Steuerungskonzept zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land sind die Planflächen als potentiell geeignete Standorte für PV-FFA dargestellt (Wittlich-Land 2022 sowie 1. Fortschreibung März 2024). Die Verbandsgemeinde hat in ihrem Standortkonzept (Steuerungsrahmen) berücksichtigt, dass das flächengewichtete Mittel der Ertragszahlen auf Ebene der Verbandsgemeinde Wittlich-Land bei rd. 40 liegt. Die mittlere Ertragszahl liegt im Plangebiet mit rd. 36 über dem landesweiten Mittel von ca. 35, jedoch unter dem Mittel der Verbandsgemeinde. Es hat also eine Alternativenprüfung stattgefunden, die das Plangebiet in der Gesamtbetrachtung der Verbandsgemeinde als geeignet eingestuft hat.

Das Konzept hat ferner folgenden Rahmen für die Freiflächenphotovoltaikplanung in der Verbandsgemeinde festgelegt:

Es wird ein Siedlungsabstand von mind. 100 m für PV-Anlagen festgelegt. (Abgrenzung gemäß FNP)

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die Ortsgemeinden jedoch jederzeit einen größeren Abstand der PV-FFA zum jeweiligen Ortsrand festlegen.

*Die vorliegende Planung trägt dieser Forderung Rechnung.*

– Es werden nur PV-FFA mit einer maximalen Größe von 25 ha zugelassen. Maßgeblich ist die im Zuge der Bebauungsplanung überplante Bruttofläche.

*Auch dieser Vorgabe wird vorliegende Planung gerecht.*

– Es wird eine Obergrenze von PV-FFA pro Gemarkung von 25 ha festgelegt. In die Obergrenze pro Gemarkung sind auch Bestandsanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einzubeziehen. Maßgebend für die Anrechenbarkeit ist das Bestehen eines Plan- oder Baurechts sowie die überplante Bruttofläche.

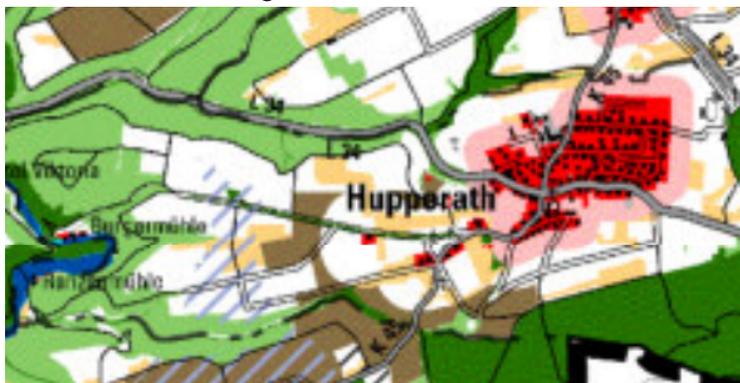
*Die geplante Anlage weist eine kleinere Größe auf.*

– Es wird eine flächenbezogene Obergrenze der maximal zulässigen PV-FFA für das gesamte VG-Gebiet von 2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt. Hierbei erfolgt eine Berücksichtigung von Bestandsanlagen sowie von Anlagen mit Plan- bzw. Baurecht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Hieraus ergibt sich ein Neubaupotenzial auf landwirtschaftlichen Nutzflächen in Höhe von ca. 230 ha (Stand März 2022).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche der VG Wittlich-Land beträgt ca. 16.000 ha. Unter Berücksichtigung einer Obergrenze von 2 % ergibt sich ein Flächenwert von ca. 320 ha. Abzüglich bereits umgesetzter Anlagen sowie derer mit Planrecht ergibt sich ein Neubaupotenzial von 230 ha. Unberücksichtigt innerhalb der 2 % Regelung bleiben Anlagen auf Konversionsflächen und vorbelasteten Böden, solange hier keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Dies gilt sowohl für Bestandsanlagen als auch für zukünftige Planungen.

**Damit trägt die Ortsgemeinde und die Verbandsgemeinde den Belangen der Landwirtschaft grundsätzlich Rechnung, indem sie Investoren auf die ertragsschwächeren Standorte lenkt.**

Karte aus Steuerungsrahmen



 Suchrahmen zur Umsetzung von PV-Anlagen  
(standortspezifische Einzelfallprüfung erforderlich)

**Die Betroffenheit des Betriebes, der aktuell infolge der Planung Flächen verliert, wurde seitens der Gemeinde geprüft.** Nach den Recherchen der Gemeinde bewirtschaftet der durch die Planung betroffene Landwirt seit 2013 ca. 60 ha Flächen, wovon sich ca. 17 ha im Eigentum des Landwirtes befinden. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Landwirt ca. 43,57 ha Fläche von der Gemeinde angepachtet. Im Jahre 2021 wurde zwischen dem Landwirt und der Eigentümerin Ortsgemeinde Hupperath ein neuer Pachtvertrag über Flächen auf den Gemarkungen Hupperath und Bergweiler abgeschlossen. **Der neue Pachtvertrag mit der Ortsgemeinde Hupperath wurde über insgesamt 52,34 ha abgeschlossen und beinhaltet somit 8,77 ha mehr Flächen zur Bewirtschaftung als der Pachtvertrag aus 2013.** Die Verpachtung der Flächen erfolgte im Vorgriff auf die geplante Teilinanspruchnahme von Pachtflächen durch die geplante PVA.

Die Planungen der Ortsgemeinde Hupperath zur Errichtung einer Freiflächen Photovoltaikanlage auf den Pachtflächen des betroffenen Landwirtes und zwar auf Flächen der Gemeinde sind seit dem Jahre 2020 belegbar bekannt. So wurden die dazu gehörigen Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen gefasst. Der im Jahre 2021 abgeschlossene Landpachtvertrag beinhaltet daher ein außerordentliches Kündigungsrecht der Ortsgemeinde für den Fall, dass das Pachtgrundstück für die Errichtung und den Betrieb regenerativer Energieanlagen benötigt wird. Somit ist von der frühzeitigen Kenntnis des betroffenen Landwirtes, der selbst dem Gemeinderat angehört, zu den

Planungsvorstellungen der Ortsgemeinde auszugehen. Zum Gemeinderatsbeschluss am 10.03.2021 wurden dem Gemeinderat zudem konkrete Pläne über die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den betroffenen Flächen vorgelegt.

**Das Plangebiet wurde aufgrund von Belangen der Denkmalpflege um 3,45 ha reduziert.. Danach werden im Zuge der Planung noch ca. 14,4 ha Ackerfläche zuzüglich vorhandener Wegeflächen in Anspruch zu nehmen sein.**

**Die nach der Planänderung nicht mehr benötigten Ackerflächen werden dem betroffenen Landwirt zu den vor der Kündigung ausgehandelten Pachtbedingungen erneut zur Pacht angeboten.**

Unter Berücksichtigung der Flächenverpachtung im Vorgriff auf die Planung (8,77 ha) beträgt der Flächenverlust an Ackerflächen gegenüber 2013 nominal noch 5,63 ha.

Dies entspricht ca. 9,39 % der Flächen zu dem Status der bewirtschafteten Flächen 2013 mit insgesamt 60 ha. **Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende zukünftige Grünfläche mit einer Größe von 3 Hektar kann ebenfalls von dem betroffenen Landwirt im Rahmen der Grünpflegemaßnahmen bewirtschaftet werden. Des Weiteren wird dem Landwirt für den Verlust der 5,63 ha eine Nutzungsausfallentschädigung angeboten.**

Zum 21. Juli 2014 trat das "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien" (EEG) in Kraft. Das Gesetz sieht insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes vor, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern (zuletzt geändert 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)).

In § 2 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien wie folgt dargestellt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

**Die Gemeinde geht daher in der Gesamtschau nicht von einer Existenzgefährdung des betroffenen Landwirtes und der ausreichenden Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft aus.**

#### *Landwirtschaftliches Wegenetz*

Der im Planungsgebiet liegende Wirtschaftsweg wird nach aktuellem Stand nicht überplant und ist weiterhin uneingeschränkt nutzbar. Dementsprechend ist durch die Inanspruchnahme der Flächen als Solarpark von keiner Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes auszugehen.

Die Bodenerosionsgefährdung ist im Plangebiet zwischen gering und hoch eingestuft.

### **3.5 AUSWIRKUNGEN AUF FORSTWIRTSCHAFTLICHE BELANGE**

Der umgebende nördliche und westliche Planbereich ist durch Waldflächen gekennzeichnet. Hier wird aus Gründen der Verkehrssicherheit (Windwurf, Waldbrand, Holzernthemaßnahmen etc.) ein Waldabstand, eingehalten.

Nach örtlicher Prüfung durch das Forstamt und Beschluss der Gemeinde wird ein Waldabstands von 15 m eingehalten.

Es ist mit einem erhöhten Aufwand für die Verkehrssicherung der Waldbesitzer auch im Hinblick auf eine mögliche Holzernte in diesen Bereichen zu rechnen.

Zudem wird der Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit den betroffenen Waldbesitzern abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, um die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freizustellen.

### **3.6 IMMISSIONSSCHUTZ**

Schallemissionen gehen in der Regel nur von den Trafos und Übergabestationen aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

Je nach Sonnenstand können je nach Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Der Siedlungsbestand von Hupperath befindet sich östlich der geplanten Anlagen in einer Entfernung von ca. 990 m. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage und Ausrichtung der Module für diese Bereiche nicht zu erwarten. Die vorgesehene randliche Eingrünung trägt dazu bei, dass mögliche Blendwirkungen reduziert werden.

### **3.7 EINFRIEDUNG**

Die Anlagen gelten als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,50 m begrenzt ist. Die Zaunanlage darf auch außerhalb der Baufenster errichtet werden.

Die Einfriedung ist nur mit mindestens 20 cm Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

### **3.8 KULTUR- UND SACHGÜTER**

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe teilt mit, dass sich in den Messbildern nach Ausweis einer ersten Sichtung Konzentrationen von positiven Anomalien erkennen lassen, die auf die Existenz von archäologischen Erdbefunden deuten. Dort sind archäologische Baggersondagen durchzuführen, um die Anomalien zu evaluieren. Hierzu steht der Projektierer in Kontakt mit der Direktion, um die weitere Vorgehensweise im Rahmen der Planaufstellung abzustimmen.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§ 16-21 DSchG RLP), sollten diese bei den Arbeiten zu Tage treten.

## 4. BEGRÜNDUNG DER PLANUNGS- UND BAUORDNUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN

### 4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet ein Sonstiges Sondergebiet i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächenphotovoltaikanlage" festgesetzt. Der Boden wird nur im Umfang von wenigen Prozent versiegelt.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Freiflächenphotovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Übergabestation, evt. Speicher). Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

### 4.2 MASS DER NUTZUNG

Innerhalb des Bebauungsplans wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen errichtet werden dürfen.

Der erforderliche Zaun um die Anlage und die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze.

Von Modulen überdeckt werden dürfen insgesamt 80 % des Grundstücks. Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude und die Grundfläche der durch die Unterkonstruktion maximalen Versiegelung begrenzt.

Je Trafo- und Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50 qm zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,50 m betragen. Für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche, einschl. der Nebenanlagen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und Nebenanlagen wird i.V.m. §9(1)20 BauGB eine max. Versiegelung von 500 m<sup>2</sup> der Sondergebietsfläche festgesetzt. Die Bauhöhen werden aus Gründen des Landschaftsschutzes gem. § 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16(2), (4) u. 18(1) BauNVO wie folgt festgesetzt: Module: Höhe: maximal 3,50 m (Oberkante der Module).

### 4.3 GRÜNORDNUNG

Folgende Maßnahmen sind zur Kompensation des Eingriffs, der durch den Bebauungsplan vorbereitet wird, vorgesehen:

**Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

#### **Hinweise: Vermeidungsmaßnahmen**

- V1 Störungsintensive Bauarbeiten (Baufeldfreimachung, Erd- und Rammarbeiten, etc.) dürfen generell nur zwischen Oktober und Ende Februar stattfinden (außerhalb der Vogelbrutzeit).
- V2 Bebauung der gehölznahen Außenbereiche findet im Oktober statt ODER Kartierung und Kontrolle von Fledermauswinterquartieren.
- V3 Weniger störungsintensive Arbeiten (Störungsintensität geht nicht über das gewohnte Maß durch Vorbelastungen hinaus) können auch über den Februar hinaus im direkten Anschluss weitergeführt werden, allerdings ohne längere Unterbrechungen. Bei Stillstandszeiten von

- mehr als 5 Tagen, müssen dann Vergrümmungsmaßnahmen für Bodenbrüter durchgeführt werden, um eine Ansiedlung im Eingriffsbereich zu vermeiden.
- V4 Kein Befahren/Eingriff im Waldrandbereich (gut sichtbare Markierung der Baufeldgrenze).
- V5 Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtliche Beleuchtung der Baustelle.
- V6 Durchführung der Bauarbeiten nach DIN 18920.
- V7 Belassen eines 6m breiten Freistreifen auf der Planfläche A.
- V8 Zaungestaltung mit Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger (min. 15-20 cm Bodenabstand, Maschenweite von mind. 15x15 cm bei Verwendung eines Knotengeflechtzaunes; kein Stacheldraht).
- V9 Querungsmöglichkeiten für Großsäuger (Wildkorridor mit 50 m Breite).
- V10 Verzicht auf eine Beleuchtung der Anlage.
- V11 Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke zu berücksichtigen (u.a. DIN 18300, 18915, 19639) sowie die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten.
- V12 Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V13 Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V14 Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe; bei Bauarbeiten in den Wintermonaten ist eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV erforderlich.
- V15 Bündelung und flächensparende Ausweisung von Zufahrtswegen, Materiallagerplätzen und Abstellflächen für Baustellenfahrzeuge, wenn möglich Nutzung bereits vorhandener befestigter Flächen.
- V16 Keine Anlage von Wegen und Lagerflächen auf Mutterboden.
- V17 Sachgerechter Umgang mit Bodenmaterial gemäß DIN 19731.
- V18 Verzicht auf Fremdsubstrate bei Zufahrtswegen und Lagerplätzen; Verwendung standortgerechter, nährstoffarmer und unbelasteter Substrate.
- V19 Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Lagerplätze etc.
- V20 Rückbau von Baustraßen und Lagerplätzen und Auflockerung des Bodens.
- V21 Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- V22 Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
- V23 Vermeidung einer großflächigen Versiegelung durch die Festsetzung einer Obergrenze von 500m<sup>2</sup> auf der Planfläche.
- V24 Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- V25 Verzicht auf Reinigungsmittel für die Solarmodule.
- V26 Höhenbegrenzung der Module und der Betriebsgebäude (Trafo und Übergabestation) auf 3,5 m.

### Kompensationsmaßnahmen (KM)

- Entwicklung einer mäßig artenreichen Glatthaferwiese mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Entwicklung von artenreichen Glatthaferwiesen mit extensiver Bewirtschaftung und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
- Randlichen Eingrünung von Planflächenteilen
- Externe CEF-Maßnahme Feldlerche (CEF)
- Anlage von Steinschüttungen für Reptilien

Die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt sich mäßig artenreichen Glatthaferwiesen in extensiver Bewirtschaftung. Während der Laufzeit der Anlage erfolgen weder Düngung noch der Einsatz von Herbiziden.

---

## 5. AUSFÜHRUNGEN ZUR TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR

---

### 5.1 ABWASSERBESEITIGUNG

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, in dem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen auf max. 500 m<sup>2</sup> der Flächen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Zum Bebauungsplan wurde eine entwässerungstechnische Begleitplanung vom Ingenieurbüro Stratec, Wittlich erstellt (Stand: Mai 2024). Diese wurde vollinhaltlich in den Bebauungsplan integriert. Die Planung ist Teil des Bebauungsplans.

Durch die geänderte Nutzung ist das Entstehen von erhöhtem Oberflächenabfluss und insbesondere die Ausbildung von Erosionsrinnen nicht ganz auszuschließen. Ebenso kann eine Veränderung des Infiltrationsverhaltens nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist eine Rückhaltung des Oberflächenwassers durch eine Mulde entlang des nördlichen Randgebietes vorgesehen. Der Höhenverlauf des Geländes gleicht hier nahezu gänzlich dem Verlauf des Geltungsbereiches. In geringen Teilabschnitten wird eine kaskadenartige Muldenkonstruktion notwendig. Hierdurch kann in dem 15 Meter breiten Grünstreifen eine breite und flache Niederschlagswasserrückhaltung errichtet werden, welche das Oberflächenwasser sammelt und versickert. Sofern sich durch die noch auszuführenden Versickerungsversuche keine ausreichende Versickerung einstellen wird, sind mehrere Drosselabflüsse vorzusehen, so dass hierdurch ein dezentralisierter Ablauf in Richtung Hormersbach erfolgen kann.

Für die geringen westlich gelegenen Planungsflächen ist eine Entwässerung über einen entlang des westlichen Geltungsbereiches verlaufenden Muldengraben vorgesehen. Dieser leitet das Oberflächenwasser in die vorgenannte Muldenrückhaltung ein.

#### **Starkregenvorsorge**

Das Hochwasserinfopaket des Landesamtes für Umwelt (Karte 5: Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen) weist im Norden und südlich angrenzend des Plangebietes eine Fahne beginnender Abflusskonzentration nach Starkregen aus.

Die Anlage der genannten Mulden dienen dazu, die Belange der Starkregenvorsorge zu berücksichtigen.

### 5.2 STROMANSCHLUSS

Es wird eine eigene Stromleitung zwecks Einspeisung in das Verteilnetz erforderlich. Die erforderlichen Abstimmungen werden direkt zwischen Investor und Netzbetreiber durchgeführt. Die Leitungsverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

## 6. FLÄCHENBILANZ

	ha
Größe Geltungsbereich	14,92
Sondergebiet	11,47
Grünflächen	2,95
Verkehrsflächen	0,50

## 7. BODENORDNUNG

Die Durchführung des förmlichen Umlegungsverfahrens gemäß den §§ 45 ff BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht notwendig.

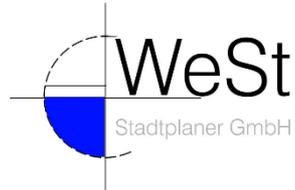
### HINWEISE

1. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.
2. Sollten bei den Bauarbeiten Hinweise auf Bergbau vorgefunden werden, wird die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.
3. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben und die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden.  
Daher sind bei der Planung und Ausführung die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (im Internet unter [http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung\\_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX\\_Informationenblatt\\_28\\_2009\\_Stand\\_05.2011.pdf](http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5/Bodenschutz/ALEX/ALEX_Informationenblatt_28_2009_Stand_05.2011.pdf)).  
Sofern bei den Erschließungs- und Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der zuständigen Behörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
4. Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei Ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder

Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde, also der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

aufgestellt im Auftrag der Ortsgemeinde Hupperath durch

Waldstraße 14, 56766 Ulmen  
Ulmen, Januar 2025



Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Hupperath 'Freiflächenphotovoltaikanlage'

Hupperath, den *11.02.2025*

(S)

  
(Patrick Simon, Ortsbürgermeister)

